

Bekanntgabe

des StMUV über die Durchführung des UVPG
in einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren
betreffend die 2. SAG für das KRB II

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 3 Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, zum Abbau von Anlagenteilen des Blocks C des Kernkraftwerks Gundremmingen II (2. Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II) – 2. SAG).

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 4 UVPG wird das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Nr. 11.1 Halbs. 3 Anlage 1 UVPG bekanntgegeben.

Die RWE Nuclear GmbH, Huysenallee 2, 45128 Essen, hat mit Schreiben vom 31.07.2019 (Az. 86-U8811.09-2019/325-1) eine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG auf Abbau von Anlagenteilen des Blocks C des KRB II beantragt. Die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, Dr.-August-Weckesser-Str. 1, 89355 Gundremmingen, und die PreussenElektra GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover (inzwischen nicht mehr Mitgenehmigungsinhaberin), sind diesem Antrag mit Schreiben vom 07.08.2019 bzw. 16.08.2019 beigetreten.

Da das beantragte Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 2a Abs. 1a AtG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Nr. 11.1 Halbs. 3 Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde, des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen wären. Die aus dem Vorhaben resultierenden umweltrelevanten Wirkungen wurden bereits durch die UVP der insgesamt geplanten Maßnahmen im Rahmen der ersten Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des KRB II (1. SAG) vollständig und abdeckend berücksichtigt. Änderungen der insgesamt geplanten Maßnahmen wurden nicht beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

München, den 18.05.2020

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

I.A.

Kohler

Ministerialdirigent